

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
deselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 15.

Leipzig, Mittwoch den 4. Februar.

1863.

A m t l i c h e r T h e i l.

Kaiserl. Oesterreichisches Pressgesetz

vom 17. December 1862,

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Podomerien, mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die mit dem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Pressordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Pressgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden.

Meine Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesauschüsse, dann die Centralcongregation des lombardisch-venetianischen Königreiches sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Pressgesetzes nicht gebunden.

§. 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disciplin bestehen.

§. 3.

Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Es steht aber Jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Locale für eigene Rechnung zu verkaufen.

Von der Eröffnung eines solchen Locales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden zu ahnden.

Dreißigster Jahrgang.

Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§. 10.) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich.

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16., Z. 1. der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung außer dem Vollzuge eines Straferekenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze nur dann verhängt werden:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt;

b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer andern im §. 7. der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 erwähnten Handlung verurtheilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a) nur von dem verurtheilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absätze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbeconcession schon Einmal verhängt wurde.

In den im Absätze b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

§. 4.

Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische